

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 15. Mai 2024 – Aktenzeichen G40/2024/010

### **Kreis Nordfriesland, Gemeinde Vollstedt**

Die Firma Vollstedter BioGasAnlage GmbH & Co. KG in 25821 Vollstedt, Dörpstraat 5, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 25821 Vollstedt Gemarkung Vollstedt, Flur 2, Flurstücke 80, 84, 86, 88, 104, 106.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines BHKWs
- Errichtung und Betrieb einer Gasreinigung
- Aufstellen eines AdBlue-Tanks
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasser-Pufferspeichers
- Errichtung und Betrieb einer Trafostation.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine zusätzlichen, relevanten Immissionen durch Luftschadstoffe, Gerüche und Geräusche (TA Luft, TA Lärm).

Die Anlage befindet sich in einem angemessenen Abstand zur nächsten Wohnnutzung auf einem bereits bestehenden Standort.

Weitere Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.